

Lizenzbedingungen (EULA)

1. Geltung

1.1 Diese Lizenzbedingungen gelten zwischen der Snapview GmbH, München, Deutschland (nachfolgend kurz Snapview) und allen natürlichen oder juristischen Personen, die die Mikogo-Software (nachfolgend kurz: Software) entgeltlich oder unentgeltlich beziehen und/oder benutzen (nachfolgend kurz: Kunden).

1.2. Im Falle des entgeltlichen Bezugs der Software nimmt der Kunde diese Lizenzbedingungen gegenüber Snapview mit Abschluss oder Verlängerung des Mietvertrages an. Ansonsten nimmt der Kunde diese Bedingungen mit dem ersten Download der Software, mit dem Starten der Software oder mit Registrierung eines Nutzerkontos an. Snapview verzichtet in jedem Fall auf den Zugang der Annahmeerklärung des Kunden bei sich.

1.3. Der Fortbestand dieses Lizenzvertrages ist abhängig vom Fortbestehen des ihm zugrunde liegenden Mietvertrages (außer bei unentgeltlicher Nutzung), er teilt insoweit dessen Schicksal, als er gegebenenfalls zum gleichen Zeitpunkt wie dieser unwirksam wird (z.B. bei Widerruf des Verbrauchers gemäß § 312 g BGB).

1.4. Die Produktbeschreibung der Software, die jeweils lizenziert wird, ist ebenfalls Teil der Lizenzbedingungen.

1.5. Mikogo ist ein eingetragenes Warenzeichen der Snapview GmbH, München, Deutschland.

2. Geltendes Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

2.1. Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

2.2. Als ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag wird München, Deutschland, vereinbart sofern der Kunde einen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat und Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

2.3. Dieser Gerichtsstand gilt auch, sofern der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand (z.B. Wohnsitz) in Deutschland hat und zudem nicht Verbraucher mit allgemeinem Gerichtsstand in der Europäischen Union, Norwegen, Island oder der Schweiz ist.

2.4. Grundsätzlicher Erfüllungsort für Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung ist München, Deutschland. Gesetzliche Regelungen über Gerichtsstände bleiben hiervon unberührt.

3. Funktionalität

3.1. Die Software ermöglicht es dem Kunden seine Computerbildschirmanzeige über das Internet auf die Computerbildschirme von ihm bestimmbarer Personen (nachfolgend Teilnehmer) zu übermitteln und dort anzuzeigen (nachfolgend Sitzung). Weitere Spezifikationen ergeben sich aus der jeweiligen Produktbeschreibung.

3.2. Die Software besteht aus einer Server-Software, die von Snapview bereitgehalten wird, einer Client-Software zum Einsatz auf dem Computer des sendenden Kunden, die auf die Server-Software zugreift, sowie einer ausführbaren Datei zum Einsatz bei den Teilnehmern (Verbindungsprogramm).

3.3. Übergabepunkt der Serverleistung an den Kunden ist der Serverausgang des Snapview-Servers.

4. Lizenzgegenstand

4.1. Der Kunde erhält die zeitlich beschränkte Berechtigung zur Mitbenutzung der Server-Software, sowie zur Benutzung der Client-Software und der ausführbaren Datei eingeräumt (Lizenz). Beim entgeltlichen Bezug der Software erhält er einen Lizenzschlüssel übersandt mit dem er in der Nutzerkontoverwaltung nach Registrierung die vereinbarten Softwarefunktionen gemäß der Produktbeschreibung aktivieren kann.

4.2. Die Mitbenutzungsberechtigung besteht nur für eine, vom Kunden einmalig zu bestimmende, natürliche Person, die mit dem Kunden nicht identisch zu sein braucht. Sie ist bei der Registrierung in der Nutzerkontoverwaltung zu bestimmen. Die Produktversion bestimmt die maximal mögliche Anzahl von empfangenden Teilnehmern einer Sitzung und die verfügbaren Funktionen der Software.

4.3. Der Kunde darf die Client-Software auf bis zu drei eigenen Computern speichern. Für Personen in Unternehmen die mit dem Unternehmen des Kunden im Konzern verbunden sind besteht keine Nutzungsberechtigung.

4.4. Dem Kunden wird eine Zugriffsberechtigung auf die Server-Software mit einer Quote von 99 % (Verfügbarkeitsquote) im Jahresmittel eingeräumt. Sofern der Kunde bei Nutzung tatsächlich höhere Verfügbarkeitsquoten erreicht, wird dies von Snapview unentgeltlich geduldet.

4.5. Der Kunde ist zur Übertragung, Vermietung, Überlassung per Leasing oder Verpachtung des Mitbenutzungsrechts oder zur Überlassung der Software oder seiner Serverzugriffsmöglichkeit an Dritte, mit Ausnahme der bestimmungsgemäßen Nutzung durch die Teilnehmer, nicht berechtigt. Mit dem Kunden in einem Konzern verbundene Unternehmen gelten ebenfalls als Dritte.

4.6. Nicht Lizenzgegenstand und von Snapview auch nicht anderweitig geschuldet sind der Source Code irgendeiner Software von Snapview oder dessen Offenlegung, Installationsarbeiten, Schulungen oder Einarbeitungen des Kunden oder Teilnehmers oder die Gewährleistung der Geeignetheit der Software für vom Kunden vorgesehene Zwecke.

4.7. Der Kunde ist nicht berechtigt irgendeinen Teil der Software abzuändern, umzuprogrammieren sowie um- oder anderenorts einzuarbeiten.

4.8. Technische Informationen, Beschreibungen und Gebrauchsanweisungen werden dem Kunden in elektronischer Form auf der Mikogo-Homepage zur Verfügung gestellt. Dort werden auch die Client-Software und die ausführbare Datei (beide nur im Objektcode) zum Download bereitgehalten.

5. Unentgeltliche Nutzung

Nach Registrierung eines Nutzerkontos (auch unter Pseudonym) ist es dem Kunden gestattet, die Software in vermindertem Leistungsumfang unentgeltlich mitzubeneutzen und damit Sitzungen zu leiten. Für die empfangenden Teilnehmer ist die Nutzung immer unentgeltlich. Snapview behält sich vor, diese Berechtigung zur unentgeltlichen Mitbenutzung jederzeit zu beenden und die Funktionalität abzuändern oder auszusetzen.

6. Haftung für Mängel

Bei Vorliegen eines Mangels der Software haftet Snapview nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Einschränkung, dass die verschuldensunabhängige Haftung auf Schadenersatz für bei Vertragsschluss

vorhandene Mängel gemäß § 536 a BGB ausgeschlossen wird. Sonstige Haftungstatbestände bleiben hiervon unberührt.

Das Recht zur Ersatzvornahme ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Mängelansprüche die gesetzlichen Bestimmungen.

7. Haftung für Schäden

7.1. Die Haftung von Snapview für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

7.2. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten und Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit haftet Snapview für jeden Grad des Verschuldens. Als Kardinalpflichten gelten wesentliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und deren Beeinträchtigung den Vertragszweck gefährden würde und auf deren Einhaltung die Vertragsparteien regelmäßig vertrauen dürfen. Die Haftung für die Verletzung von Kardinalpflichten aufgrund einfacher Fahrlässigkeit wird auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

7.3. Weiterhin haftet Snapview im Falle der unentgeltlichen Nutzung der Software für Schäden aufgrund eines Mangels der Software nur wenn der Mangel von Snapview arglistig verschwiegen wurde.

7.4. Soweit eine Haftung für Schäden infolge einfacher Fahrlässigkeit, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden oder von Kardinalpflichten beruhen, nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruches.

7.5. Soweit die Schadenersatzhaftung von Snapview ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Schadenersatzhaftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Snapview.

7.6. Die Haftung aus Produkthaftungsgesetz bleibt in jedem Fall unberührt.

8. Pflichten des Kunden und Vertragsstrafe

8.1. Für jeden Fall der Verletzung einer Vereinbarung gemäß Punkt 4.2, 4.3., 4.5., hat der Kunde, der nicht Verbraucher ist, eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 35.000 (in Worten: fünfunddreißigtausend) an Snapview zu zahlen.

8.2. Der Kunde hat bei Nutzung der Software die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und insbesondere keine rechtswidrigen Inhalte zu übermitteln.

8.3. Der Kunde einer Mietlizenz ist verpflichtet, nach Erhalt des Lizenzschlüssels umgehend die in der Dokumentation angegebene Installation sowie einen Funktionstest durchzuführen, ein Nutzerkonto mit seinen persönlichen Daten (Vor- und Zuname, Firma, Adresse, E-Mail-Adresse) anzulegen, den Berechtigten gemäß Punkt 4.2. zu bestimmen (Vor- und Zuname) und ein neues sicheres Passwort zu wählen und dieses später regelmäßig zu ändern.

8.4. Der Kunde hat die in der Produktbeschreibung angegebene Hard- und Softwareumgebung vorzuhalten sowie selbst Sorge dafür zu tragen, dass auch beim Teilnehmer die hinreichenden Voraussetzungen bestehen.

8.5. Der Kunde hat vor, bei und nach Nutzung der Software die rechtzeitige und hinreichende Sicherung und Speicherung aller Daten selbstverantwortlich und auf eigene Kosten vorzunehmen und hierfür gegebenenfalls auch bei den Teilnehmern zu sorgen. Gleichmaßen hat er seine Daten eigenverantwortlich vor unberechtigtem Zugriff zu sichern.

8.6. Der Kunde ist zu schonendem Umgang mit den Serverressourcen verpflichtet. Bei Ende einer Sitzung oder im Falle längerer Übertragungspausen, hat er sich ordnungsgemäß auszuloggen.

8.7. Der Kunde ist zur Installation von Snapview zur Verfügung gestellter Updates und Upgrades für die Client-Software und die ausführbare Datei verpflichtet.

8.8. Der Kunde hat Snapview jede Änderung für den Lizenzvertrag wesentlicher Daten rechtzeitig mitzuteilen.

8.9. Der Kunde stellt Snapview von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus der nicht vertragsgemäßen Verwendung der Software herrühren.

8.10. Nach Vertragsende hat der Kunde sämtliche Software von seinen Computern, Servern und Speichermedien vollständig zu löschen und hierüber auf Verlangen eine Löschungserklärung abzugeben.

9. Verjährung von Ansprüchen und Aufrechnung

9.1. Etwaige Zahlungsansprüche von Snapview verjähren abweichend von § 195 BGB in fünf Jahren. Bezüglich des Beginns der Verjährung gilt § 199 BGB.

9.2. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Snapview anerkannt sind.

10. Referenzbenennung

Snapview wird das Recht eingeräumt, den Kunden der nicht Verbraucher ist als Referenzkunden für die Bewerbung seiner Software unter Wiedergabe von dessen Firma bzw. Unternehmensbezeichnung, dessen Marke bzw. Unternehmenslogo sowie dessen URL zu benennen (z.B. Benennung auf Homepage und gedruckten Werbematerialien). Der Kunde kann seine Zustimmung hierzu durch schriftliche Mitteilung für die Zukunft widerrufen.

11. Gesetzesverstöße unter Einsatz von Snapview Software

Snapview behält sich das Recht vor, bei dringendem Verdacht der Begehung von Gesetzesverstößen unter Einsatz des Zugangs des Kunden zu Snapview-Servern deren Funktionalität ersatzlos auszusetzen. Der Kunde wird hierüber unverzüglich unterrichtet.

12. Datenschutz

Snapview und der Kunde sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Kundendaten werden gemäß der Datenschutzerklärung ausschließlich zum Zwecke des Vertragsschlusses, der Vertragserfüllung sowie zur Kundeninformation und zur Marktanalyse verwendet und vertraulich behandelt. Nur innerhalb dieses Rahmens werden sie eventuell an Dritte weitergegeben. Diese werden von Snapview ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichtet.



13. Erfüllungsgehilfen

Snapview ist berechtigt zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Dritte nach eigener Wahl einzusetzen.

14. Schriftform

Rechtserhebliche Erklärungen oder Anzeigen, die der Kunde gegenüber Snapview oder einem Dritten abzugeben hat bedürfen der Schriftform. Dies gilt nicht für Fälle des § 312 g BGB (Widerruf des Verbrauchers).

15. Höhere Gewalt

Keine der Parteien ist zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen im Falle und für die Dauer der Verhinderung aufgrund höherer Gewalt verpflichtet. Folgende Umstände sind insbesondere als höhere Gewalt anzusehen: nicht von einer Partei beeinflussbare technische Probleme des Internets, von der Vertragspartei nicht zu vertretende Explosionen, Feuer, Überschwemmungen, Krieg, Meuterei, Blockade, Embargo, über sechs Wochen andauernder und von der Partei nicht schuldhaft herbeigeführter Arbeitskampf. Jede Vertragspartei hat die andere über den Eintritt eines Falles höherer Gewalt unverzüglich schriftlich zu unterrichten, soweit dies möglich ist.

Datum: 2018-05-25

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge der Snapview GmbH, München, Deutschland (nachfolgend kurz Snapview) und Ihrer Kundin/Ihrem Kunden (nachfolgend kurz der Kunde) ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn Snapview in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden Leistungen erbringt. Für Verträge mit Snapview sind die Snapview-Lizenzbedingungen (EULA) und Snapview-Produktbeschreibungen als Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzusehen.

2. Geltendes Recht, Gerichtsstand

- 2.1. Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 2.2. Als ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag wird München, Deutschland, vereinbart sofern der Kunde einen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat und Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 2.3. Dieser Gerichtsstand gilt auch, sofern der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand (z.B. Wohnsitz) in Deutschland hat und zudem nicht Verbraucher mit allgemeinem Gerichtsstand in der Europäischen Union, Norwegen, Island oder der Schweiz ist.

3. Produkte von Snapview

Das Softwareprodukt Mikogo zur Online-Kollaboration (nachfolgend Software), wird ausschließlich gemäß den Snapview-Lizenzbedingungen (EULA) und deren jeweiliger Snapview-Produktbeschreibungen



vertrieben bzw. zur Mitbenutzung zur Verfügung gestellt. Mikogo ist ein eingetragenes Warenzeichen der Snapview GmbH, München, Deutschland.

4. Erfüllungsort und Allgemeines

4.1. Grundsätzlicher Erfüllungsort und Zahlungsort bezüglich aller direkten Vertragsverhältnisse zu Snapview ist München, Deutschland. Gesetzliche Regelungen über Gerichtsstände bleiben hiervon unberührt.

4.2. Sämtliche von Snapview veröffentlichte oder direkt erteilte Informationen stellen keine Vertragsangebote dar und sind freibleibend.

4.3. Snapview behält sich alle Rechte (insb. Eigentums-, Nutzungs- und Urheberrechte) an sämtlichen gelegentlich von Vertragsverhandlungen überlassenen Informationen, Softwareproben und Softwareprobenzugängen vor.

4.4. Rechtserhebliche Erklärungen oder Anzeigen, die der Kunde gegenüber Snapview oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen (außer im Falle des Widerrufs durch einen Verbraucher) der Schriftform.

5. Online-Shops

5.1. Die Online-Shops auf www.mikogo.com, www.mikogo.net.cn, www.mikogo.com.br, www.mikogo.fr, www.mikogo.ru, www.mikogo.it, www.mikogo.es und www.mikogo.de werden von dem Partnerunternehmen von Snapview, der Firma cleverbridge AG, Gereonstr. 43-65, 50670 Köln, Deutschland, gänzlich selbständig und in eigenem Namen betrieben. Für Geschäfte mit cleverbridge gelten daher die Bedingungen und Erklärungen von Cleverbridge.

5.2. Bei Abschluss eines Vertrags mit Cleverbridge vereinbart der Kunde daneben immer auch die Geltung der Snapview-Lizenzbedingungen (EULA) und der einschlägigen Snapview-Produktbeschreibung.

6. Direktbezug von Snapview, Vertragslaufzeit, Kündigung

6.1. Außerhalb der Online-Shops kann die Softwarelizenz nach Rücksprache auch direkt von Snapview bezogen werden. Der Kunde kann eine Mietlizenz beziehen.

6.2. Die Vertragsannahme durch Snapview erfolgt nur durch ausdrückliche Erklärung oder durch Übersendung eines Lizenzschlüssels per E-Mail für den Zugang zur bestellten Software.

6.3. Mietlizenz

6.3.1. Mit der Mietlizenz erwirbt der Kunde für die Dauer des Mietverhältnisses ein Mitbenutzungsrecht an der Software gemäß der Lizenzbedingungen (EULA) und der einschlägigen Produktbeschreibung.

6.3.2. Die Miete für die vereinbarte Vertragslaufzeit ist vollständig im Voraus zu entrichten und wird mit Vertragsschluss fällig.

6.3.3. Der Mietvertrag verlängert sich nach Ablauf der ursprünglich abgeschlossenen Vertragslaufzeit (Vertragsperiode) automatisch um jeweils eine weitere Vertragsperiode mit gleicher Dauer und zu gleichen Konditionen sofern der Vertrag nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende der laufenden Vertragsperiode schriftlich gekündigt wird.

7. Unentgeltliche Nutzung

7.1. Snapview gestattet seinen Kunden, die Software unentgeltlich mitzubenuzten und stellt hierzu die Client-Software und ausführbare Datei zu den Snapview-Lizenzbedingungen (EULA) zum Download zur Verfügung. Die Download-Angebote stellen Angebote zur Begründung eines Vertrages gemäß dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Snapview-Lizenzbedingungen (EULA) dar. Durch die Betätigung des Downloads oder Aufnahme der Nutzung der Software nimmt der Kunde diese an. Snapview verzichtet auf den Zugang dieser Annahmeerklärung des Kunden.

7.2. Snapview ist berechtigt das Vertragsverhältnis jederzeit durch Einstellung der Funktionalität der Software zu beenden.

8. Haftung für Mängel

Bei Vorliegen eines Mangels der Software haftet Snapview nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Einschränkung, dass die verschuldensunabhängige Haftung auf Schadenersatz für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel gemäß § 536 a BGB ausgeschlossen wird. Sonstige Haftungstatbestände bleiben hiervon unberührt.

Das Recht zur Ersatzvornahme ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Mängelansprüche die gesetzlichen Bestimmungen.

9. Haftung für Schäden

9.1. Die Haftung von Snapview für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

9.2. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten und Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit haftet Snapview für jeden Grad des Verschuldens. Als Kardinalpflichten gelten wesentliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und deren Beeinträchtigung den Vertragszweck gefährden würde und auf deren Einhaltung die Vertragsparteien regelmäßig vertrauen dürfen. Die Haftung für die Verletzung von Kardinalpflichten aufgrund einfacher Fahrlässigkeit wird auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

9.3. Weiterhin haftet Snapview im Falle der unentgeltlichen Nutzung der Software für Schäden aufgrund eines Mangels der Software nur wenn der Mangel von Snapview arglistig verschwiegen wurde.

9.4. Soweit eine Haftung für Schäden infolge einfacher Fahrlässigkeit, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden oder von Kardinalpflichten beruhen, nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruches.

9.5. Soweit die Schadenersatzhaftung von Snapview ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Schadenersatzhaftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Snapview.

9.6. Die Haftung aus Produkthaftungsgesetz bleibt in jedem Fall unberührt.

10. Pflichten des Kunden und Vertragsstrafe

10.1. Der Kunde hat die sich aus den Lizenzbedingungen (EULA) ergebenden Pflichten einzuhalten. Diese sind teilweise mit einer Vertragsstrafe sanktioniert (Punkt 8.1 der Lizenzbedingungen).

10.2. Ferner schuldet der Kunde die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen auch vertraglich und verpflichtet sich insbesondere, keine rechtswidrigen Inhalte zu übermitteln.

11. Entgelte und Zahlungsbedingungen

11.1. Gegenüber Verbrauchern verstehen sich beworbene und vereinbarte Entgelte grundsätzlich einschließlich, gegenüber Unternehmern ausschließlich, der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Gegenüber Letzteren sind eventuell anfallende Zoll- oder andere öffentliche Abgaben ebenfalls nicht enthalten und sind von diesen zu tragen.

11.2. Rechnungen von Snapview sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt zu begleichen. Snapview ist berechtigt, Rechnungen in elektronischer Form zu stellen.

12. Zahlungsverzug des Kunden

12.1. Kommt der Kunde mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug oder misslingt eine Kreditkartenabbuchung oder Lastschrift aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat (z.B. mangelnde Deckung, unkorrekte Daten), ist Snapview berechtigt, hierfür Schadenersatz für Bearbeitungsaufwand in Höhe von EUR 15,00 zu berechnen. Der Nachweis eines höheren oder geringeren Aufwands bleibt für beide Seiten zulässig.

12.2. Befindet sich der Kunde über drei Monate mit der Begleichung einer Rechnung für einen Vertragszeitraum oder für einen wesentlichen Teil dessen in Verzug, ist Snapview berechtigt, seine insoweit unbezahlte Leistung zurückzuhalten sowie den Vertrag nach Androhung fristlos zu kündigen.

13. Verjährung der Ansprüche von Snapview

Die Ansprüche von Snapview auf Zahlung verjähren abweichend von § 195 BGB in fünf Jahren. Bezüglich des Beginns der Verjährung gilt § 199 BGB.

14. Aufrechnung

Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Snapview anerkannt sind.

15. Referenzbenennung

Snapview wird das Recht eingeräumt, den Kunden der nicht Verbraucher ist als Referenzkunden für die Bewerbung der Software unter Wiedergabe von dessen Firma bzw. Unternehmensbezeichnung, dessen Marke bzw. Unternehmenslogo sowie dessen URL zu benennen (z.B. Benennung auf Homepage und gedruckten Werbematerialien). Der Kunde kann seine Zustimmung hierzu durch schriftliche Mitteilung für die Zukunft widerrufen.



16. Gesetzesverstöße unter Einsatz von Snapview

Snapview behält sich das Recht vor, bei dringendem Verdacht der Begehung von Gesetzesverstößen unter Einsatz des Zugangs des Kunden zu Snapview-Servern deren Funktionalität ersatzlos auszusetzen. Der Kunde wird hierüber unverzüglich unterrichtet.

17. Datenschutz

Snapview und der Kunde vereinbaren die Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO. Dieser Vertrag ist als Anlage 1 Teil dieser AGB.

18. Erfüllungsgehilfen

Snapview ist berechtigt zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Dritte nach eigener Wahl einzusetzen.

19. Höhere Gewalt

Keine der Parteien ist zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen im Falle und für die Dauer höherer Gewalt verpflichtet. Folgende Umstände sind insbesondere als höhere Gewalt anzusehen: nicht von einer Partei beeinflussbare technische Probleme des Internets, von der Vertragspartei nicht zu vertretende Explosionen, Feuer, Überschwemmungen, Krieg, Meuterei, Blockade, Embargo, über sechs Wochen andauernder und von der Partei nicht schuldhaft herbeigeführter Arbeitskampf. Jede Vertragspartei hat die andere über den Eintritt eines Falles höherer Gewalt unverzüglich schriftlich zu unterrichten, soweit dies möglich ist.

Datum: 2018-05-25

Anlage 1: Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO

Vereinbarung zwischen dem Kunden - Verantwortlicher - nachstehend Auftraggeber genannt - und der Snapview GmbH - Auftragsverarbeiter - nachstehend Auftragnehmer genannt.

1. Gegenstand und Dauer des Auftrags

(1) Der Gegenstand des Auftrags ergibt sich aus der Leistungsvereinbarung bei entgeltlichem Bezug der Software (Hauptvertrag), auf die hier verwiesen wird (im Folgenden Leistungsvereinbarung).

(2) Die Dauer dieses Auftrags (Laufzeit) entspricht der Laufzeit der Leistungsvereinbarung.

2. Konkretisierung des Auftragsinhalts

(1) Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten. Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber sind konkret beschrieben in der Leistungsvereinbarung. Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Hauptleistung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Artt. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind.

(2) Art der Daten. Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien: Personenstammdaten, Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail), Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse), Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten (Bankverbindungs- und Kontodaten), Verbindungsdaten (Sitzungsnummer, Sitzungspasswort sofern vergeben, Start-Datum/-Uhrzeit, End-Datum/-Uhrzeit).

(3) Kategorien betroffener Personen. Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen Kunden, Interessenten, Abonnenten, Beschäftigte (Mitarbeiter, Bewerber, Auszubildende), Lieferanten, Handelsvertreter und Ansprechpartner (bei Kunden, bei Interessenten, bei Dienstleistern).

3. Technisch-organisatorische Maßnahmen

(1) Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit die Prüfung/ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

(2) Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. Artt. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DS-GVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO zu berücksichtigen [Einzelheiten in Anlage 1].

(3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

4. Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

(1) Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

(2) Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

5. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Artt. 28 bis 33 DS-GVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

- a) Schriftliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß Artt. 38 und 39 DS-GVO ausübt. Als Datenschutzbeauftragter ist beim Auftragnehmer Herr Helge Kauert, Rechtsanwalt und Geschäftsführer bei dataLEGAL Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, bestellt (Adresse: Oskar-von-Miller-Ring 33 in 80333 München, Telefon +49-89-2488268-0, E-Mail: DSB.Snapview@datalegal.de). Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
- b) Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Artt. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DS-GVO. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.
- c) Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artt. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c, 32 DS-GVO [Einzelheiten in Anlage 1].
- d) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- e) Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.
- f) Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.

- g) Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.
- h) Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach Ziffer 7 dieses Vertrages.

6. Unterauftragsverhältnisse

(1) Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

(2) Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung der nachfolgenden Unterauftragnehmer zu unter der Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DS-GVO:

Firma Unterauftragnehmer	Sitz/Land	Leistung
PlusServer GmbH	Köln, Deutschland	Server Hosting
filoo GmbH	Gütersloh, Deutschland	Server Hosting
Cogeco Peer 1 (UK) Ltd.	Großbritannien	Server Hosting
Cogeco Peer 1 (USA) Inc.	USA	Server Hosting
Amazon Web Services Inc.	USA	Server Hosting
Microsoft Inc.	USA	Server Hosting

(3) Die Auslagerung auf Unterauftragnehmer oder der Wechsel des bestehenden Unterauftragnehmers sind zulässig, soweit zwischen dem Auftragnehmer und dem Unterauftragnehmer eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DS-GVO zugrunde gelegt wird und der Auftragnehmer eine solche Auslagerung auf Unterauftragnehmer dem Auftraggeber vorab schriftlich oder in Textform anzeigt und der Auftraggeber aus wichtigem Grund nicht innerhalb von 14 Tagen gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform Einspruch gegen die geplante Auslagerung erhebt. Das Unterlassen des Einspruchs durch den Auftraggeber innerhalb der vorgenannten Zeit gilt als Zustimmung zur Beauftragung des neuen Unterauftragnehmers. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die Nicht-Beauftragung eines neuen Unterauftragnehmers zu einer Verspätung oder Nicht-Erbringung der Leistungen und erhöhten Vergütung führen kann. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber schriftlich oder in Textform über jede Beeinträchtigung der Leistungen oder Erhöhung der Vergütung informieren, die aus einem Einspruch des Auftraggebers zur Beauftragung des neuen Unterauftragnehmers folgt. Der Auftraggeber kann dann entweder eine schriftliche Ergänzung des Vertrages abschließen, um der Änderung zu entsprechen oder den Vertrag nach den im Vertrag vorgesehenen Bestimmungen kündigen. Eine solche Kündigung stellt keine Kündigung aus wichtigem Grund oder wegen einer Vertragsverletzung dar.

(4) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.

(5) Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Abs. 1 Satz 2 eingesetzt werden sollen.

(6) Eine weitere Auslagerung durch den Unterauftragnehmer bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Hauptauftragnehmers (mind. Textform); sämtliche vertraglichen Regelungen in der Vertragskette sind auch dem weiteren Unterauftragnehmer aufzuerlegen.

7. Kontrollrechte des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

(2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DS-GVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

(3) Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DS-GVO, oder durch Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DS-GVO; oder durch aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditor, Qualitätsauditor); oder durch eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz).

(4) Für die Ermöglichung von Kontrollen durch den Auftraggeber kann der Auftragnehmer einen Vergütungsanspruch geltend machen.

8. Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DS-GVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.

- a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen
- b) die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden
- c) die Verpflichtung, dem Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen
- d) die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgeabschätzung

e) die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde

(2) Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer eine Vergütung beanspruchen.

9. Weisungsbefugnis des Auftraggebers

(1) Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich (mind. Textform).

(2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

10. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

(1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

(2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

(3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

Anlage 1 – Technisch-organisatorische Maßnahmen

1. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

- Zutrittskontrolle
Maßnahmen der Zutrittskontrolle, die es Unbefugten verwehren, sich den Datenverarbeitungsanlagen physisch zu nähern:
 - Räumlichkeiten nur Befugten und anderen Personen in Begleitung zugänglich
 - abschließbare Räumlichkeiten mit einem manuellen Schließsystem wobei nur Mitarbeiter und Reinigungspersonal über einen Schlüssel verfügen
 - Schlüsselempfang bei Eintritt und Austritt aus dem Unternehmen werden quittiert
 - sorgfältige Auswahl von Reinigungspersonal
- Zugangskontrolle
Maßnahmen der Zugangskontrolle, die verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können:
 - Zuordnung von Benutzerrechten
 - Passwortvergabe, Authentifikation mit Benutzername und Passwort, vertrauliche Behandlung von Passwörtern
 - Richtlinie zur Passwortbildung für Server

- Schlüsselregelung
- Einsatz von Anti-Viren-Software
- Erstellen von Benutzerprofilen, Einsatz von VPN-Technologie; Einsatz einer Software-Firewall
- Berechtigungsvergabe und deren Dokumentation durch den Manager IT Operations gemäß den Weisungen der Geschäftsführung
- Zugriffskontrolle
Maßnahmen der Zugriffskontrolle, die gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können:
 - Berechtigungskonzept
 - Anzahl der Administratoren auf das Notwendigste reduziert
 - physische Löschung von Datenträgern vor Wiederverwendung; Einsatz von Aktenvernichtern
 - Verwaltung der Rechte durch Systemadministratoren
 - Ordnungsgemäße Vernichtung von Datenträgern
- Trennungskontrolle
Maßnahmen zur Trennungskontrolle zur Gewährleistung, dass personenbezogenen Daten so von anderen Daten und Systemen getrennt sind und dadurch eine ungeplante Verwendung dieser Daten zu anderen Zwecken ausgeschlossen ist:
 - Logisch getrennte Speicherung auf gesonderten Systemen oder Datenträgern
 - Erstellung eines Berechtigungskonzepts
 - Trennung von Produktiv- und Testsystem
- Pseudonymisierung (Art. 32 Abs. 1 lit. a DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)
Die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechende technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen;
 - Die in der Leistungsvereinbarung beschriebenen Systeme können von den Gesprächspartnern mit Pseudonymen verwendet werden („Privacy by Default“).

2. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

- Weitergabekontrolle
Maßnahmen der Weitergabekontrolle, die bei der Übermittlung oder beim Transport von personenbezogenen Daten eingesetzt werden, um unberechtigte Zugriffe, insbesondere zum Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen dieser Daten zu vermeiden:
 - Einrichtung von VPN-Tunneln (Virtual Private Networks)
 - beim physischen Transport: sorgfältige Auswahl von Transportpersonal und Transportfahrzeugen sowie Quittierung der Abholung und des Empfangs
 - personenbezogene Daten werden nur verschlüsselt übertragen bzw. übermittelt
- Eingabekontrolle
Maßnahme der Eingabekontrolle zur Feststellung, wer personenbezogene Daten in Systeme eingegeben, geändert oder entfernt hat:
 - Zugriffe, insbesondere bei der Eingabe, Änderung und Löschung von Daten, sowie fehlgeschlagene Anmeldeversuche werden protokolliert
 - ein mehrstufiges Berechtigungskonzept sorgt dafür, dass unterschiedliche Benutzer unterschiedliche Rechte zur Eingabe, Änderung und Löschung von Daten haben
 - Zugriff erfolgt mittels individueller Benutzernamen und Passwörter

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

- Verfügbarkeitskontrolle
Maßnahmen der Verfügbarkeitskontrolle gegen einen zufälligen Verlust oder eine zufällige Zerstörung von elektronischen Daten, Akten und Datenträgern:
 - Regelmäßiges Testen von Datenwiederherstellung
 - Aufbewahrung von Datensicherung an einem sicheren, ausgelagerten Ort
 - Erstellen eines Backup- & Recoverykonzepts
 - Rasche Wiederherstellbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. c DS-GVO);
 - Redundante Systeme
 - Load-Balancing
 - Fortlaufende Backups
 - Laufendes Monitoring der Systeme mit Benachrichtigung bei Ausfällen
4. **Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)**
- Datenschutz-Management;
 - Incident-Response-Management;
 - Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DS-GVO);
 - Auftragskontrolle
Maßnahmen der Auftragskontrolle, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen der Auftraggeberin verarbeitet werden können
 - Auswahl des Auftragnehmers unter Sorgfaltsgesichtspunkten (insbesondere hinsichtlich Datensicherheit)
 - schriftliche Weisungen an den Auftragnehmer (z.B. durch Vertrag zur Auftragsverarbeitung)
 - Verpflichtung der Mitarbeiter des Auftragnehmers auf das Datengeheimnis
 - Vergabe von Rechten zur Eingabe
 - formalisiertes Auftragsmanagement
 - Vorabüberzeugungspflicht
 - Nachkontrollen

Datum: 2018-05-25